

**Erste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die ergänzenden Masterstudiengänge
Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I
vom 27. Januar 2021**

Vom 26.01.2022

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 26.01.2022 gemäß §19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 26.01.2022 seine Zustimmung erteilt.

Art. 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die ergänzenden Masterstudiengänge *Erweiterungsfach im Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I* vom 27. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 23/2021) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt geändert:

Der Satz *„Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit E-Mail vom 17.03.2021 gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre vorläufige Zustimmung erklärt.“* wird ersetzt durch den Satz *„Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Schreiben vom 16.04.2021, Az. 3521-12-01, gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.“*

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten *„im Rahmen des Bachelorstudiums“* die Worte *„bzw. in einem anderen Erweiterungsfach“* eingefügt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher gedruckter oder elektronischer Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat einzureichen. Wird eine gedruckte Ausfertigung eingereicht, kann zusätzlich eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.“

4. § 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird der Verweis „§ 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG“ ersetzt durch den Verweis „§ 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG“.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a. In der Tabelle wird die Spalte „*BM 1 (9 ECTS)*“ umbenannt in „*BM (9 ECTS)*“.
- b. In der Tabelle wird die Spalte „*BM 2 (7 ECTS)*“ umbenannt in „*VM 1 (7 ECTS)*“.
- c. In der Tabelle wird die Spalte „*VM 1 (9 ECTS)*“ umbenannt in „*VM 2 (9 ECTS)*“.
- d. In der Tabelle wird die Spalte „*VM 2 (12 ECTS)*“ umbenannt in „*VM 3 (12 ECTS)*“.
- e. In der Tabelle wird die Spalte „*VM 3 (10 ECTS)*“ umbenannt in „*VM 4 (10 ECTS)*“.
- f. In der Tabelle wird in der Zeile „*Chemie*“ in der Spalte „*BM (9 ECTS)*“ nach dem Ausdruck „*ub*“ der Ausdruck „*/ PVL*“ eingefügt.
- g. In der Fußnote zu ÜSB 04 Satz 1 werden nach den Worten „*im Rahmen des Bachelorstudiums*“ die Worte „*bzw. in einem anderen Erweiterungsfach*“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, 26.01.2022

gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor